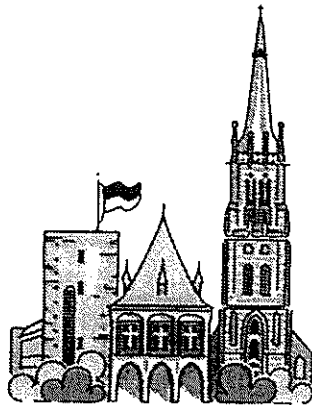
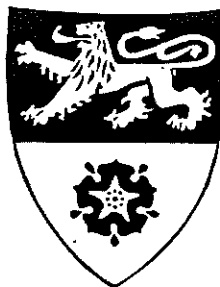




Amtsblatt der Stadt Erkelenz



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung vom 05. September 2007 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14. April 2000 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2005 (in Kraft getreten am 22. Oktober 2005) S. 127
2. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch S. 129
3. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch S. 132

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderungssatzung vom 05. September 2007
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14. April 2000
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19. Oktober 2005
(in Kraft getreten am 22. Oktober 2005)

Präambel

Aufgrund des § 7 (3) Satz 1 in Verbindung mit § 41 (1) Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05. September 2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgenden Änderungen der Artikel 10, 11 und 13 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 10 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Dabei haben die Bezirksausschüsse sich am Haushaltsplan zu orientieren.“

Artikel 2

Artikel 11 Abs. 1 Buchstaben d) und e) erhält folgende neue Fassung:

„d) über die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 50.000 €;

e) über die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 25.000 € bis 50.000 € ist der zuständige Ausschuss zu unterrichten.“

Artikel 3

Artikel 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Darüber hinaus entscheidet der Bau- und Werksausschuss über die Ausführung (Umsetzung) aller Baumaßnahmen des Teilfinanzplans B des Haushaltsplanes einschließlich der für die Ausführung erforderlichen Ingenieurleistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Änderungen der Hauptsatzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 05. September 2007



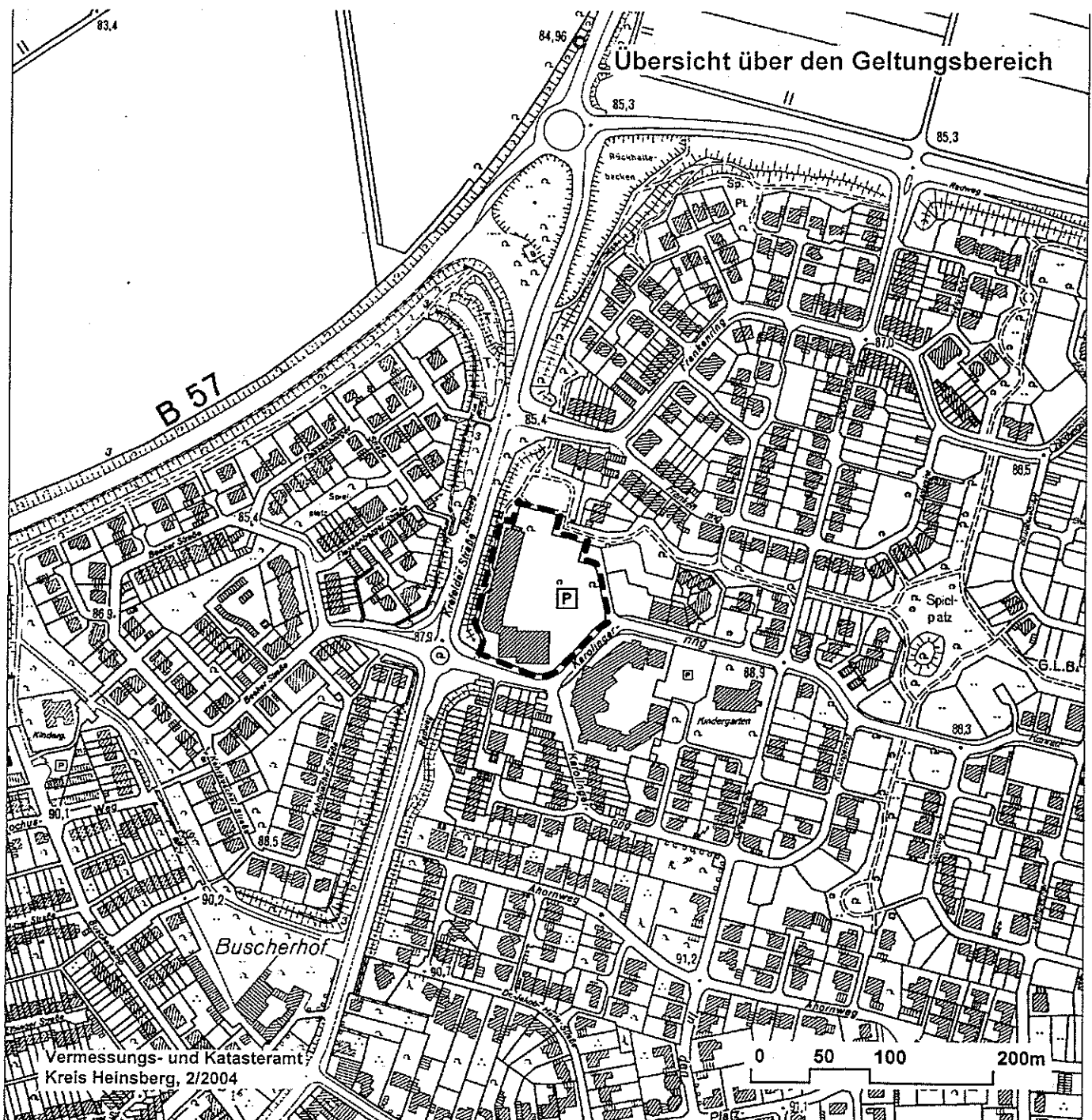
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 05.09.2007 für den o. a. Planbereich die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von einem Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XX/1 „Karolingerring“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Kraft getreten am 26.05.2005 und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 07.09.2007



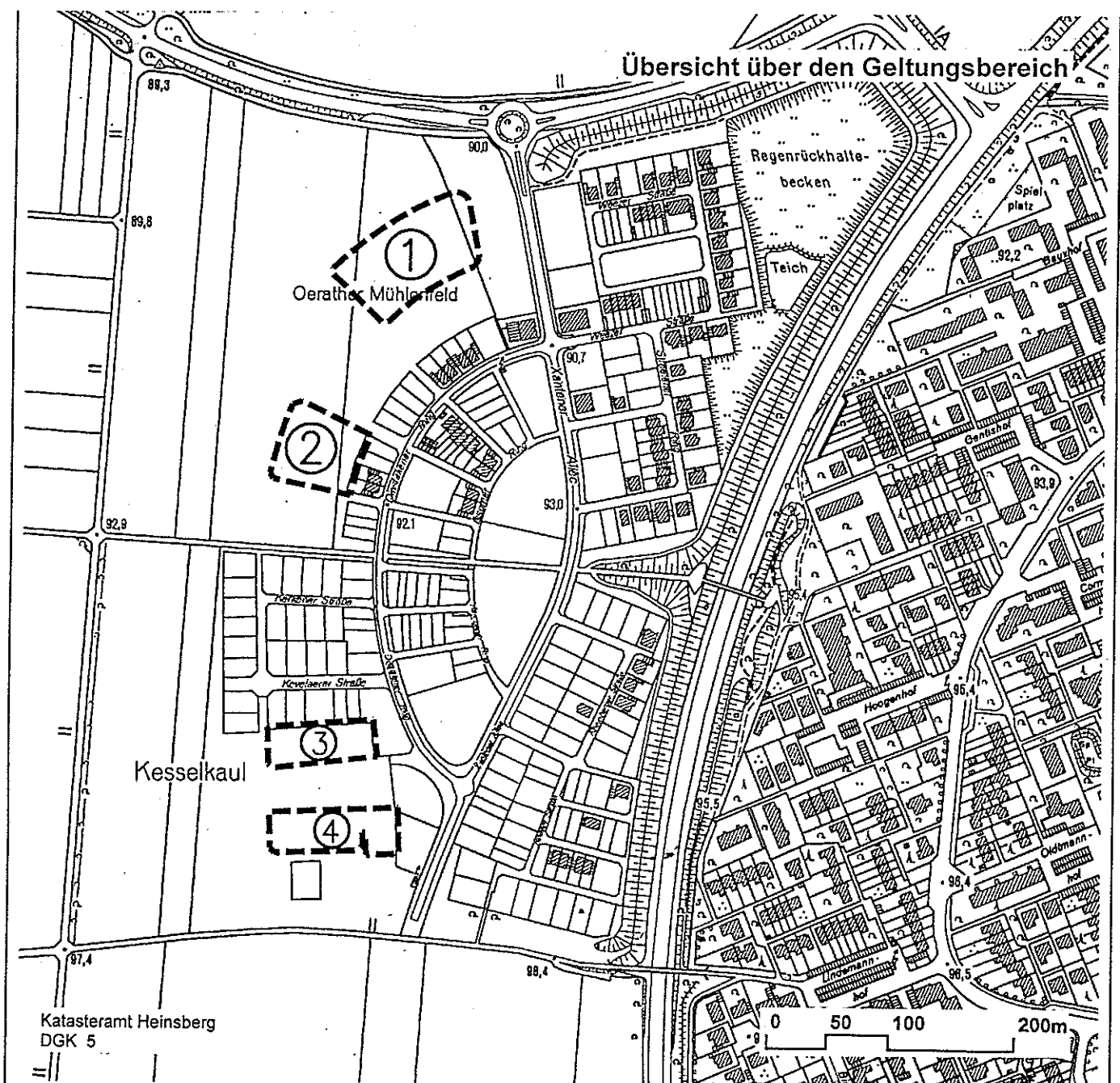
Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 05.09.2007 für den o. a. Planbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von einem Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.3 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I (erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Kraft getreten am 26.05.2005 und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 07.09.2007



Peter Jansen
Bürgermeister